



**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates
vom 18.10.2016 im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19:32 Uhr
Ende: 20:42 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister
Schriftführer: Peter Englaender

Himmelstoß, Roger 3. Bürgermeister

Bergfeld, Karin

Gerber, Maximiliane

Gleichenstein, Tino Freiherr von

Gollwitzer, Helmut

Hansel, Günter

Hauser, Markus Dr.

Schikora, Claudius Prof. Dr. Dr.

ab TOP 5 20:03 Uhr

Schuiener, Thomas

Stängl, Johanna

Schmid Imke Ortsteilbeauftragte Garatshausen

Abwesend waren:

Maier, Anton 2. Bürgermeister

Eiling-Hütig, Ute Dr.

Kaufmann-Jirsa, Stephanie Dr.

Klug, Eva

Schultheiß, Nandl

Utech, Boris

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Tagesordnung:

1. Verleihung der silbernen Verdienstmedaille der Gemeinde Feldafing an Herrn Peter Scheibengraber
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.09.2016
3. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Feldafing
5. Antrag auf Vorbescheid für den Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf der Fl.Nr. 559, Gemarkung Feldafing
6. Bayerisches E-Government-Gesetz; Anforderungen an die Bayerischen Behörden
7. Antrag der Pächterin des Café MAX II vom 30.09.2017; Bodenbelag und Parkplätze
8. Bekanntgaben / Sonstiges

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, Fragen an den Bürgermeister, den Gemeinderat und die Verwaltung zu stellen.

Es werden keine Fragen gestellt.

Sodann begrüßt Bürgermeister Sontheim Frau Imke Schmid als neue Ortsteilsprecherin von Garatshausen und vereidigt diese.

TOP 1 Verleihung der silbernen Verdienstmedaille der Gemeinde Feldafing an Herrn Peter Scheibengraber

Bürgermeister Sontheim würdigt die außergewöhnlichen Verdienste von Herrn Peter Scheibengraber im Bereich des Jugend-Fußballs in einer kurzen Ansprache.

Anschließend wird die silberne Verdienstmedaille zusammen mit einer Urkunde in feierlicher Form überreicht.

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.09.2016

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Feldafing vom 20.09.2016 werden keine Einwendungen vorgebracht.

Abst.Ergebn.: 10 für
0 gegen den Beschluss

TOP 3 Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte

Bürgermeister Sontheim gibt bekannt, dass bei keinem Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.09.2016 der Geheimhaltungsgrund entfallen ist.

TOP 4 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Feldafing

Die Benutzung des Gemeindearchivs ist bislang nicht geregelt. Auch werden für Archivleistungen keine Gebühren erhoben.

Die Verwaltung stellt den Satzungsentwurf vor.

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Archivs der Gemeinde Feldafing**

vom **<Ausfertigungsdatum>**

Die Gemeinde Feldafing erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. 2014, S. 70) und auf Grund von Art. 20 Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Feldafing erhebt für die Benutzung des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu ersetzen (vgl. § 6).
- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen Entgelts für bestehende Rechte Dritter (Urheber-/Nutzungsrechte) neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt. Der Gebührenschildner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr; Vorschüsse**

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen des Gemeindearchivs (Beginn der Benutzung).

- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung des Gemeindearchivs fällig und sind bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Das Gemeindearchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

II. Gebühren und Auslagen

§ 4 Gebühren

(1) Allgemeine Gebühren

Die Gebühren für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, das Erstellen von schriftlichen Gutachten und sonstigen fachspezifischen Äußerungen und Tätigkeiten

betragen je angefangene Halbstunde Zeitaufwand bei Beanspruchung der Archivkraft
20,00 Euro

(2) Gebühren für die Herstellung von Kopien

Für Schwarz-Weiß-Kopien werden folgende Gebühren pro Seite erhoben:

DIN A4 (Normalpapier):	0,50 Euro
DIN A3 (Normalpapier):	1,00 Euro
aus Plänen oder Karten:	3,00 Euro

Für Farb-Kopien wird jeweils die doppelte Schwarz-Weiß-Gebühr erhoben.

(3) Gebühren für die Herstellung von Digitalscans

1. Die Gebühren für die Herstellung von digitalen Bilddateien (Auflösung 300 dpi) betragen jeweils pro Scan

bei Vorlagenformat DIN A4	1,00 Euro
bei Vorlagenformat DIN A3	2,00 Euro

2. Für einen Ausschnitt-Scan aus der Originalquelle und für eine höhere Auflösung sind jeweils pro Scan zusätzlich **3,00 Euro** zu entrichten.
3. Die Gebühren für das Brennen auf CD-ROM oder DVD betragen inkl. Materialkosten **5,00 Euro**.
4. Die Gebühren für den Ausdruck von digitalen Dateien auf Normalpapier werden entsprechend die Gebühren für die Herstellung von Kopien erhoben.

(4) Wiedergabegebühren

Die Gebühren für die Wiedergabe und Nutzung von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten betragen je Aufnahme

1. bei einmaliger
Veröffentlichung in Druckwerken (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen etc.), auf VHS und in Video- oder Audioproduktionen auf elektronischen Speichermedien (CD-ROM, DVD, Blu-ray Disc u. ä.) bei einer Auflagenhöhe von

a) bis 1.000 Exemplare	30,- Euro
b) bis 5.000 Exemplare	50,- Euro
c) bis 10.000 Exemplare	70,- Euro
d) bis 50.000 Exemplare	100,- Euro
e) über 50.000 Exemplare	200,- Euro

2. bei
Verwertung für Plakate, Poster, Werbeanzeigen und sonstigen Werbemittel je angefangene 10.000 Exemplare **150,- Euro**

3. bei
Verwertung für Postkarten, Buchumschläge, Covers und Kalender je angefangene 10.000 Exemplare **100,- Euro**

(5) Mindestgebühr

Bei Gebühren nach § 4 Abs. 2 und 3 beträgt die Mindestgebühr je Gebührenbescheid, ausgenommen Barzahlung **5,- Euro**

**§ 5
Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
 2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
 3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben und
 4. für einfache Beratung und Auskunftserteilung, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung nach § 4 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Gemeinde liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.
- (3) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen und von der Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes für bestehende Rechte Dritter (vgl. § 1 Abs.3).

§ 5 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. die Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Brieffsendungen im Inland,
2. die Kosten für besondere Aufwendungen (z. B. für Verpackung),
3. die für Fremdfirmen und externe Dienstleister verauslagten Beträge.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldafing, den

Bernhard Sontheim
Erster Bürgermeister

<Siegel>

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den oben stehenden Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Feldafing als Satzung.

Anwesend:	10
Für den Beschluss:	10
Gegen den Beschluss:	0

TOP 5 Antrag auf Vorbescheid für den Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf der Fl.Nr. 559, Gemarkung Feldafing

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 77 „Johann Biersack Straße, Fl.Nr. 559 und Umgriff“. Für den Geltungsbereich wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.01.2016 eine Veränderungssperre erlassen.

Der vorhandene Baubestand -das ehemalige Wohnhaus von Lothar Günther Buchheim- soll abgebrochen werden. Vorgesehen ist auf dem Grundstück der Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage. Geplant sind zwei Mehrfamilienhäuser mit je 8 Wohnungen somit 16 Wohneinheiten gesamt. In der Tiefgarage werden 20 Stellplätze und im Außenbereich noch einmal 4 Stellplätze für Besucher nachgewiesen. Im Zuge der Baumaßnahme sollen 5 Bäume gefällt werden. Es ist eine Ersatzpflanzung von 6 Bäumen vorgesehen. Abgrabungen und Aufschüttungen sind nicht beabsichtigt.

Geplant sind zwei Gebäude mit einer Grundfläche von jeweils 349 m² und 2 Vollgeschossen und ein Dachgeschoss. Die Wandhöhe beträgt 7 m bzw. 8,70 m an der Talseite aufgrund der bestehenden Geländetopographie. Das Bauvorhaben verfügt über eine Firshöhe von rund 11 m.

Das nunmehr grundlegend geänderte Planungskonzept entspricht mit Ausnahme einer wesentlichen Einschränkung den Planungszielen der Veränderungssperre. Durch die geänderte Lösung wird die relevante Grund- und Geschoßflächenzahl wohl eingehalten, ebenso die Geschossigkeit durch 2 Vollgeschosse, ebenso die beschlossenen max. Baukörperlängen von ca. 25 m.

Nicht berücksichtigt wird leider das nachfolgende Ziel der Veränderungssperre, das im

Wesentlichen auch Anlass für den Antrag auf Erlass eines Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan und einer Veränderungssperre war:

„Zur Sicherung der Besonderheit des Grundstückes mit der ehem. Buchheim-Villa nach § 172 Abs. 3 BauGB zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (hier: ehemalige Buchheim-Villa, im Lageplan rot schraffiert). Die Villa Buchheim bildet mit seiner Baugestalt einen „Genius loci“, der Ausgangspunkt für eine städtebaulich hochwertige Gebäudegruppierung sein kann, die die Identität und Besonderheit des Ortes sichert und den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 4. BauGB (Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile), Abs. 6 Nr. 5 (Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes) entspricht.“

Das Wohnhaus von Lothar Günther Buchheim wurde nicht in die Denkmalliste mit aufgenommen.

Nach Art. 1 DSchG sind Denkmäler von Menschen geschaffene Sachen „aus vergangener Zeit“. Sachen die in der lebendigen noch im Fluss befindlichen Gegenwart entstanden sind, können nicht als Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzes angesehen werden. Dadurch, dass die Ausstattung des Wohnhauses Buchheim bis zum Jahr 2007 immer wieder verändert wurde, ist Denkmaleigenschaft im Sinne des Art. 1 DSchG nicht festzustellen. Ein Nachtrag in die Denkmalliste kann deshalb nicht erfolgen.

Kernfrage für den Gemeinderat ist, ob er nach der verweigten Aufnahme des Bestandsgebäudes Buchheim als Baudenkmal in die Denkmalliste an dem o.s. Planungsziel festhalten will oder aber dieses fallen lässt.

Herr Donhauser (Rechtsanwalt) wurde gebeten zu den Erhaltungsmöglichkeiten der ehemaligen Buchheim Villa eine rechtliche Einschätzung zu geben.

Er hat aus rechtlichen Gründen empfohlen, das nach § 14 Abs. 2 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Ausnahme von der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 77 für die im Vorbescheid gestellten Fragen zu erteilen, sofern nicht weitere Gründe bekannt sind, die eine Erhaltung der ehemaligen Buchheim-Villa rechtfertigen können. Eine Erhaltung mit städtebaulichen Mitteln erscheint aufgrund der vorliegenden Informationen nicht überwiegend erfolgversprechend.

Beschluss 1:

Ist der geplante Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 559 der Gemarkung Feldafing hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung gemäß den beigefügten Planunterlagen bauplanungsrechtlich zulässig?

Anwesend:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

Beschluss 2:

Ist der geplante Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 559 der Gemarkung Feldafing hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß den beigefügten Planunterlagen bauplanungsrechtlich zulässig?

Anwesend: 11
Für den Beschluss: 11
Gegen den Beschluss: 0

Beschluss 3:

Ist der geplante Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 559 der Gemarkung Feldafing hinsichtlich der Bauweise gemäß den beigefügten Planunterlagen bauplanungsrechtlich zulässig?

Anwesend: 11
Für den Beschluss: 11
Gegen den Beschluss: 0

Beschluss 4:

Aufgrund der vorgenannten rechtlichen Sachverhalte erteilt der Gemeinderat zu dem vorliegenden Antrag auf Vorbescheid das gemeindliche Einvernehmen und die Ausnahme von der Veränderungssperren.

Anwesend: 11
Für den Beschluss: 10
Gegen den Beschluss: 1

TOP 6 Bayerisches E-Government-Gesetz; Anforderungen an die Bayerischen Behörden

Die Verwaltung berichtet vom Bayerischen E-Government Gesetz, welches mit Datum vom 30.12.2015 in Kraft trat. Dieses gilt für alle Behörden des Freistaates Bayern, die Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige unter der Aufsicht des Freistaates Bayern

unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechtes. In diesem Gesetz sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine effektive, bürger- und unternehmensfreundliche digitale Verwaltung geregelt. In 10 Artikeln werden Rechte für Bürger und Unternehmen, insbesondere in Bezug auf den Zugang zur elektronischen Verwaltung, elektronischen Kommunikation, elektronischen Identifizierung, elektronischen Verfahrensabwicklung, elektronisches Bezahlen und elektronische Rechnungsstellung festgelegt. Die Gemeinde Feldafing ist zur stufenweisen Umsetzung verpflichtet. Die AKDB bietet hierzu ein Bürgerservice-Portal an, das die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Insbesondere für Kommunen wie Feldafing, die mit AKDB-Anwendungen arbeitet, ist dies eine schnelle und unkomplizierte Lösung. Dies vor allem auch deshalb, weil die Gemeinde über keine eigenen EDV-Fachkräfte verfügt. Der Freistaat Bayern finanziert den Portalrahmen und Portalbetrieb der AKDB, so dass „lediglich“ die einzelnen Fachdienste vergütet werden müssen.

Die Gemeinde Feldafing wird ein Bürgerserviceportal über die AKDB einrichten. Die Einrichtung erfolgt schnellstmöglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 7 Antrag der Pächterin des Café MAX II vom 30.09.2017; Bodenbelag und Parkplätze

Mit Schreiben vom 30.09.2016 stellt die Pächterin des Cafés MAX II zwei Anträge zur Änderung des Bodenbelages im Café-Garten sowie einen Antrag auf Ausweisung von 8 Stellplätzen für Café-Besucher und Personal.

Die Anträge werden ausführlich diskutiert.

Beschluss:

Die Parkplatzsituation im Bereich des Rathauses / Bahnhof bleibt in der bestehenden Form unverändert.

Anwesend:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

Für den Außenbereich des Cafés sollen durch die Verwaltung alternative Vorschläge für Bodenbeläge eingeholt werden. Diese sind dem Gemeinderat vorzustellen. Die Umsetzung soll zusammen mit den Rosenpflanzungen umgesetzt werden.

Anwesend:	11
Für den Beschluss:	11

Gegen den Beschluss: 0

TOP 8 Bekanntgaben / Sonstiges

- Bgm Sontheim berichtet von der EUROPAN Abschlussveranstaltung in Spanien
- Bgm Sontheim gibt bekannt, dass die Gemeindefahne seit Jahrzehnten mit den falschen Farben geführt wurde. Statt weiß/blau sind die Gemeindefarben grün / weiß. Dies ist künftig zu beachten.

Gefertigt:

Genehmigt:

Peter Englaender

Bernhard Sontheim